

Nachstehender Fortschreibungstext wurde nach Erörterung in der Kommission Studienberatung und in den Sitzungen der Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung am 15.6.99 und am 19.10.99 ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung beschlossen. Von der Kommission Studienberatung dem St.A.I zur Beschlussfassung vorgelegt wurde er nach Diskussion in zwei Sitzungen am 29.6.2000 einstimmig beschlossen. (Die letzten Ergänzungsvorschläge zu LEITSÄTZE2002_020312 / doc.31.7.00, beschlossen von der Konferenz der Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung am 12.3.2002, berücksichtigen, dass auch Studiendekane selbst die Funktion eines Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung wahrnehmen können und dass der früher zuständige St.A.I gemäß neuem HHG durch das "für die Studienberatung zuständige Organ" der Hochschule zu ersetzen ist.) Die durch das HHG vom 31.7.2000 mitbedingten Aktualisierungen sind damit eingearbeitet.

LEITSÄTZE2002_020312

Leitsätze für die Organisation von Studienberatung an der Philipps-Universität

(Beschlüsse des StA.I am 2.12.1982 und am 19.6.1986, am 6.2.90 und am 29.6.2000)

- Redaktionell überarbeitete Fassung gemäß Beschlusslage Fachbereichsbeauftragten-Konferenz 12.3.02 -

I. Die Kommission Studienberatung

II. Studienfachberatung an den Fachbereichen und Konferenz der Fachbereichsbeauftragten

III. Die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung / Studienberatung (ZAS)

1. Angesichts der großen Vielfalt wissenschaftlicher Fächer und Fachgebiete an der Universität und angesichts einer immer differenzierteren und unüberschaubarer werdenden Berufswelt kommt der Studienberatung eine zentrale Bedeutung zu. Dies gilt sowohl unter den Bedingungen der Massenuniversität als auch unter dem Aspekt rückläufiger Studentenzahlen.

1.1 Die Studienberatung ist eine originäre Aufgabe der Hochschule. Sie unterrichtet insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und bearbeitet damit in Zusammenhang stehende Fragen. Sie berät Studierende persönlich auf freiwilliger und vertraulicher Basis. Sie berücksichtigt bei ihren Beiträgen zur Studienunterstützung die unterschiedliche Situation von Frauen und Männern an Hochschulen sowie von Minderheitengruppen. (Vgl. §18 (1) HHG vom 31.7.2000)

2. Studienberatung an der Philipps-Universität hat eine gewachsene und bewährte Struktur, die weiter entwickelt und den sich ändernden Anforderungen angepaßt werden muß. Dabei geht es vor allem darum, auf der Ebene der Fachbereiche die Zusammenarbeit zu stützen und zu intensivieren und wichtige Ansätze in der Zusammenarbeit zwischen den Beratungsträgern innerhalb und außerhalb der Universität auszubauen.

2.1 Im Hessischen Hochschulgesetz vom 31.Juli 2000 sind als Träger der Studienberatung und der studienvorbereitenden Beratung insbesondere angesprochen:

- die Vertreter der allgemeinen Studienberatung (nach §18 (1)),
- die Beauftragten für Studienfachberatung und die Beauftragten der Fachrichtungen (in Verbindung mit § 53 (2) und § 51 (1) sowie § 70 (1.6.)),
- die Studienberatung der Lehramtsstudierenden (§ 55 (2.2)),
- die Mentoren (§ 70 (1.5.) mit § 27 (2)),
- die Studentische Studienberatung der Fachschaften (§ 98 (1)) sowie
- die Hilfskräfte und Tutoren (§87), einbezogen die nebenberuflichen Kräfte in der Beratung (s.III.4).

3. Das Marburger Konzept eines dezentralen Beratungssystems mit einer zentralen Clearing- und Service-Institution (ZAS – s. III. gemäß § 42 HHG 1978 ff bzw. § 18 mit § 54 (4) HHG 2000) betont für die Studienfachberatung die Verantwortlichkeit der Fachbereiche, wie sie in § 2 (5) HUG (1978)

ausdrücklich festgelegt wurde und wie sie auch im HHG 2000 (§ 18 (1) mit § 49) weiter enthalten ist. Zentrale und dezentrale Elemente dieses Konzeptes sind so angelegt, daß sie sich in kooperativer Weise ergänzen. Der Schwerpunkt der Beratung soll in Zusammenarbeit mit der ZAS im "Normalbetrieb" des Lernortes Fachbereich/Fachgebiet liegen.

4. Alle vorstehend genannten Träger der Studienberatung haben im Marburger Beratungssystem die Aufgabe, arbeitsteilig in abgestimmter Weise zusammenzuarbeiten.

5. Die Hochschulen arbeiten bei der Studienberatung mit den Trägern der Bildungs- und Berufsberatung und der studienvorbereitenden Beratung von Schülern und Schülerinnen zusammen. (HHG §18 (2).)

I. Die "Kommission Studienberatung"

I.1 [Der Ständige Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten /] Das für die Studienberatung der Philipps-Universität zuständige Organ setzt eine "Kommission Studienberatung" ein, in der die Sachkompetenzen der Studienfachberatung und der Allgemeinen Studienberatung vertreten sind.

I.2 Die Kommission soll die Abstimmung der Arbeit der Beratungsträger und der zuständigen Organe der Philipps-Universität gewährleisten und aufgrund ihrer Fachkenntnisse Empfehlungen erarbeiten, die das dezentrale Beratungssystem mit seinen zentralen Elementen fortentwickeln und damit das Beratungsgeschehen effektivieren sollen.

Die Kommission hat insbesondere als Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Empfehlung von Schwerpunkten in der Weiterentwicklung der Studienberatung incl. Beratung Behinderter sowie Beratung ausländischer Studieninteressent/inn/en und Studierender;
- b) Förderung der Kooperation in der Studienberatung incl. der Beratung behinderter und ausländischer Studieninteressenten und Studierender;
- c) Erörterung konkreter Probleme aus der Studienberatung (z. B. Ausbildungs- und Berufssituation für Magister, Nebenfachstudium) mit den dafür zuständigen und davon tangierten Stellen;
- d) Beteiligung an der Klärung von Grundsatzfragen der Studienberatung von In- und Ausländern, incl. Behinderten;
- e) Stellungnahme zu den Arbeitsergebnissen der Allgemeinen Studienberatung sowie des Bereichs Beratung und Studienunterstützung Behinderter und der Studienfachberatung; insbesondere Stellungnahme zum Bericht der ZAS an den StA I bzw. an das für Studienberatung zuständige Hochschulorgan;
- f) Vermittlung bei evtl. Konflikten in der Studienberatung incl. Beratung Behinderter;
- g) Rückmeldung in Beratungsfragen an die mit Studienberatung befaßten Institutionen.

I.3 Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- vier delegierten Sprechern der Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung (aus den Bereichen Natur-, Sozial-, Geisteswissenschaften und Medizin)
- einem/einer Mitarbeiter/in der Zentralen Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung und

- einem/einer Vertreter/in der studentischen Studienberatung (dieser Vertreter / diese Vertreterin soll von der Fachschaftenkonferenz benannt werden).

Die Mitglieder der Kommission sollen ihr jeweils zwei Jahre angehören; das studentische Mitglied mindestens ein Jahr.

Sie werden von den vorstehenden Gruppen benannt und [vom StA I /] von dem für die Studienberatung zuständigen Organ bestätigt. Wiederbenennung ist möglich.

I.4 Die Kommission berichtet [dem Ständigen Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten /] dem für Studienberatung zuständigen Organ regelmäßig.

II. Studienfachberatung an den Fachbereichen und Konferenz der Fachbereichsbeauftragten

II.1 Der Schwerpunkt der studienbezogenen Informations- und Beratungsangebote liegt am Fachbereich bzw. innerhalb des Fachbereichs bei der Fachrichtung. Beratungsträger der Fachbereiche sind alle Hochschullehrer/innen sowie die mit Beratungsaufgaben betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen. Die studentischen Berater/innen sollen mit den Beratungsträgern der Fachbereiche zusammenwirken.

II.2 Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehören

- die schriftliche, elektronische und mündliche Vermittlung von Informationen über die fachbezogenen Studienangebote einschließlich Aufbau- und Ergänzungsstudien
- Erläuterungen von Zielen, Inhalten und Aufbau der angebotenen Studiengänge sowie über Möglichkeiten der Studien- und Studienplangestaltung, Schwerpunktsetzung, Fächerkombinationen und Praxisorientierung
- die Interpretation von Studien- und Prüfungsordnungen
- die Durchführung regelmäßiger Informationsveranstaltungen zu diesen Themen vor und zu Beginn des Studiums sowie im Hauptstudium
- die Hilfestellung bei der Studienfachwahl, beim Studienort- und Fachwechsel, beim Umgang mit Ämtern sowie bei persönlichen Studienkrisen und Prüfungsproblemen
- die Erörterung beruflicher Perspektiven und die Vermittlung an weitere Beratungseinrichtungen

II.2.1 Die Studienberatung an den Fachbereichen bzw. die Studienfachberatung wird durch Mentorentätigkeit der Professoren, d.h. durch regelmäßige persönliche Betreuung der Studierenden, erweitert. (§ 27 (2) HHG)

Die Mentorentätigkeit soll sich vor allem auf eine fachinhaltliche Betreuung im Alltag der Lehre erstrecken.

Die Beratung durch Mentoren/Mentorinnen wird in der Vorlesungszeit regelmäßig angeboten und dauert bis zur Ablegung der Zwischenprüfung oder dem Erreichen eines vergleichbaren Studienabschnitts.

Das Dekanat des Fachbereichs regelt die Einzelheiten des Betreuungsangebotes (§27 (3)).

Die Dekaninnen und Dekane sorgen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Betreuungsangebotes. (S. §27 (3) u. (4); § 51f., § 53 (2).)

II.2.2 In Abstimmung mit dem übrigen Beratungswesen der PhU sollte die Mentorentätigkeit insbesondere darin bestehen (vgl. Pkt. 4 der Empfehlung der Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung vom 22.6.99),

- die Struktur des Studienfachs und dessen Platz im Studiengang dem Ausbildungsstand entsprechend zu erläutern
- Studien- und Berufsmotivation sowie fachliches Engagement und Verständnis zu wecken und zu fördern
- als Ansprechpartner und Anleiter bei fachbezogenen Studienfragen und bei Fragen zur Prüfungsvorbereitung zur Verfügung zu stehen,
- zur Vermittlung oder Unterstützung bei der Realisierung von Praktika oder Auslandsaufenthalten der zu betreuenden Studierenden beizutragen,
- die Integration ausländischer und behinderter Studierender zu fördern,
- den Erwerb von Schlüsselkompetenzen der Studierenden (Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz, Selbstsicherheit, Sicherheit in Techniken der Informationsgewinnung, Zeitökonomie etc.) zu unterstützen,
- sich an den Einführungsprogrammen für Studienanfänger zu beteiligen.

II.3 Zur Koordination, Organisation und Entwicklung der Beratungsangebote benennt jeder Fachbereich eine/n "Fachbereichs-Beauftragte/n für Studienberatung". Ihr/Sein Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die Koordinierung der Fachberatung. So ist sie/er auch Ansprechpartner, wenn es um die Planung und Durchführung fächer- und fachbereichsübergreifender Beratungsaufgaben geht. Dazu gehören etwa studienvorbereitende Veranstaltungen für Schüler und Schülerinnen sowie andere Studieninteressierte, Veranstaltungen zur Berufsorientierung u. a. m. . Der/Die Fachbereichsbeauftragte wirkt bei der allgemeinen Studienberatung mit.

In Fachbereichen mit mehreren Studiengängen können neben dem/der Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung weitere Beauftragte der Fachrichtungen benannt werden. Eine/r von ihnen soll die/den Fachbereichsbeauftragte/n bei eventueller Verhinderung in der „Konferenz der Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung“ für den betreffenden Fachbereich vertreten.

Die Aufgaben des/der Fachbereichsbeauftragten können auch vom Studiendekan selbst wahrgenommen werden. Ist der Fachbereichsbeauftragte nicht Studiendekan, so erledigt er seine Aufgaben in Absprache mit dem Dekanat / Studiendekan.

II.4 Die "Konferenz der Fachbereichsbeauftragten" ist das Forum, in dem auf gesamtuniversitärer Ebene Erfahrungen ausgetauscht werden, die im Zusammenhang mit Beratungsfragen stehen. Die Bereiche "Geisteswissenschaften", "Naturwissenschaften", "Medizin" und "Sozialwissenschaften" wählen je einen Sprecher, der sie in der "Kommission Studienberatung" vertritt. Die vier delegierten Sprecher/innen führen die Geschäfte der Konferenz. Sie werden dabei von der ZAS unterstützt.

II.4.1 Ständige Gäste der „Konferenz der Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung“ können sein:

ein/e Vertreter/in des Referats für Lehr- und Studienangelegenheiten (Dez. III C), des Referats für Ausländische Studierende (Dez. III A) sowie des Studentensekretariats (Dez. III.D)

Die Beratungs-Beauftragten der Fachrichtungen und die Studiendekane (soweit sie nicht selbst die Funktion des Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung ausüben) können an den Sitzungen der Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung jederzeit mit Rederecht teilnehmen. Ebenso Mitarbeiter/innen der ZAS (Dez. III. B incl. Mitarbeiter/in des Arbeitsbereichs Beratung und Studienunterstützung Behinderter).

Soweit Themen der Berufsorientierung oder der studienvorbereitenden Beratung tangiert sind, werden auch Vertreter/innen der Bundesanstalt für Arbeit / Arbeitsamt Marburg und Vertreter/innen aus dem Kultus- bzw. Schulbereich eingeladen.

III. Die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung / -beratung (ZAS)"

III.1 Die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) ist gemäß § 18 (1) mit § 54 (4) des neuen Hochschulgesetzes vom 31.7.2000 die zentrale Einrichtung der Philipps-Universität für die Allgemeine Studienberatung.

III.2 Die ZAS ist zuständig für Serviceleistungen in der allgemeinen Studienberatung. Sie arbeitet als Anlauf- und Clearingstelle und berät in fächer- und fachbereichübergreifenden Fragen. Sie hat die Aufgabe, die Beratung in den Fachbereichen zu fördern und zu unterstützen. Ihr obliegt die Daten- und Informationserfassung zu Fragen der Studienberatung.

In Zusammenarbeit mit den anderen Beratungsträgern ist die ZAS zuständig für

- die studienvorbereitende Beratung,
- die Studieneingangsberatung,
- die Studienverlaufsberatung,
- Beratung für Fernstudenten und Weiterbildungswillige,
- die Beratung und Studienunterstützung Behinderter,
- die Beratung Dritter.

Siehe: Erläuterungen zu den Aufgaben der ZAS in der Unterlage M 257 zum Beschluß des Ständigen Ausschusses für Lehr- und Studienangelegenheiten vom 18.10.1979 betreff. Institutionalisierung der ZAS als zentrale Einrichtung beim Präsidenten.

III.3 Um ihre Aufgaben sachgerecht abdecken zu können und um eine möglichst intensive fachliche Anbindung an die entsprechenden Fachbereichsgruppen zu gewährleisten, sollen in der ZAS psychologische, sozialwissenschaftliche, naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Kompetenzen in ausreichendem Maße vertreten sein.

III.3.1 Die Organisationsstruktur der ZAS als zentrale Einrichtung für Aufgaben der allgemeinen Studienberatung der Philipps-Universität ist vom Präsidenten im Benehmen mit der Kommission Studienberatung nach Anhörung der Mitarbeiter/innen der ZAS zu regeln.

III.4 Nebenberufliche Kräfte in der Beratung

Die Beratungsassistenten und Beratungshilfskräfte als nebenberufliche Kräfte in der Beratung sind Mitglieder der Fachbereiche und Angehörige der ZAS.

Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Beschäftigung nebenberuflichen Personals in der Studienberatung vom 20.02.1980 in der dem St.A.I für Lehr- und Studienangelegenheiten am 29.6.2000 vorgelegten Fassung.

[Hinweis: die aktualisierten „Allgemeinen Bestimmungen“ traten durch Verfügung des Präsidenten vom 8.9.2000 zum Wintersemester 2000/01 in Kraft. (Vorlage an den St.A.I erfolgte gemäß Abstimmung mit Dez. II und auf Grundlage des Beschlusses der Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung vom 22.6.1999.)]